

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss
in dem Parteiordnungsverfahren
17/1976/P
17.02.1977

des Vorstandes des SPD-Bezirks H-Süd,
vertreten durch den Vorsitzenden aus F

- Antragsteller -

g e g e n

J aus R,
O aus R

- Antragsgegner -

Beteiligte:

Vorstand des SPD-Unterbezirks G-G aus G-G,

SPD-Ortsverein R,
vertreten durch den Vorsitzenden L aus R

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Februar 1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

beschlossen:

Es wird festgestellt, daß J und O nicht mehr Mitglied der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Tatbestand

J ist seit 1960 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Als Betriebsrätin in einem großen Auto-Unternehmen hat sie sich engagiert für die Belange der Arbeiter eingesetzt und ist aktiv in der Industriegewerkschaft Metall tätig.

Als 2. Vorsitzende des Ortsvereins R hat sie sich aktiv für die Belange der Partei eingesetzt und im Bundestagswahlkampf die Partei wirksam unterstützt.

O ist seit 1962 in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er ist ebenfalls Betriebsratsmitglied in demselben Unternehmen wie J und gehört dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie dem Gesamtpersonalrat der Stadt R an.

Beide unterzeichneten am 20.8.1976 einen Wahlvorschlag für den Wahlkreiskandidaten der KPD.

Mit Schreiben vom 24.8.1976 an den zuständigen Kreiswahlleiter zog O seine Unterschrift zurück. Dies geschah von Seiten der J ebenfalls mit Schreiben vom gleichen Tag. Vorangegangen waren Gespräche mit dem Vorsitzenden des SPD-Ortsvereins, L, der den Betroffenen ebenso wie anderen Mitgliedern zu dieser Verfahrensweise riet. Auf dem beim Kreiswahlausschuß vorgelegten Wahlvorschlag waren die Namen der beiden nicht mehr vertreten. Nachdem dieser Vorgang in der Folgezeit durch die Presse aufgegriffen worden war, befaßte sich der Ortsverein R Anfang September mit diesem Vorgang. Mit Schreiben vom 21. September 1976 beantragte er dann beim Bezirk H-Süd gemäß § 18 Schiedsordnung die Anordnung von Sofortmaßnahmen.

Mit Schreiben vom 13.9.1976 forderte der Unterbezirk G-G wegen schwerer Schädigung der Partei dieselben Maßnahmen gegen beide Betroffenen.

Am 22.9.1976 stimmte der Bezirk H-Süd dem Antrag zu. In der Begründung hieß es, daß die Unterschriftsleistung gemäß § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD sei.

In dem bei der Bezirksschiedskommission II H-Süd anhängigen Parteiordnungsverfahren beantragte J, die Sofortmaßnahmen aufzuheben und eine angemessene Parteistrafe, jedoch keinen Ausschluß auszusprechen.

In der Begründung räumte die Betroffene den Tatbestand ein, verwies jedoch darauf, daß ihr die Satzungsbestimmung des § 6 nicht bekannt gewesen sei und sie nicht gewußt habe, daß sie als SPD-Mitglied nicht die Liste einer anderen Partei habe unterschreiben dürfen. Da

auch für die Partei kein Schaden entstanden sei und sie durch die Rücknahme der Unterschrift tätige Reue gezeigt habe, lägen die Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht vor.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.10.1976 führte sie weiterhin aus, sie habe den Kommunisten anhand des Wahlergebnisses ihre wirkliche Stärke entgegenhalten wollen.

Auch O bestreitet den ihm vorgeworfenen Sachverhalt nicht. Er fühle sich nur der SPD verbunden und habe aus ähnlichen Motiven wie J unterschrieben. Das Parteischädigende seines Verhaltens sei ihm nicht zu Bewußtsein gekommen. Auch er beantragte, die Sofortmaßnahme aufzuheben und eine angemessene Parteistrafe auszusprechen.

Der Antragsteller hatte eine Bestrafung verlangt, die über eine Rüge hinausging.

Die Bezirksschiedskommission hat am 11.10.1976 folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Gegen J und O wird für die Dauer von drei Monaten auf das Ruhen ihrer Rechte zur Teilnahme an Versammlungen der Partei, der Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Rechte zur Bekleidung von Funktionen innerhalb der Partei und der Arbeitsgemeinschaften aberkannt. Hierauf wird die Zeit seit Anordnung der Sofortmaßnahme angerechnet. Gleichzeitig werden die mit Beschluß des Bezirksvorstandes H-Süd vom 22.9.1976 angeordneten Sofortmaßnahmen aufgehoben.“

In ihrer Begründung setzte sie sich ausgiebig mit dem fiktiven Parteiaustritt auseinander und sah die Möglichkeit der tätigen Reue als ausreichenden Grund an, nicht auf Ausschluß zu erkennen. Diese sah sie bei den Betroffenen als gegeben an, da sie zwar schuldhaft, jedoch aus einer politischen Naivität heraus gehandelt hätten.

Mit Schreiben vom 10.11.1976 legte der Antragsteller gegen diese Entscheidung Berufung bei der Bundesschiedskommission ein.

Er beantragte

die Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 aus der Partei auszuschließen.

Er sieht in dem Verhalten der Betroffenen einen derart schweren Verstoß, daß kein anderer Ausspruch gerechtfertigt sei.

Demgegenüber sieht der Ortsverein R gemäß Schreiben vom 27.12.1976 die ausgesprochene Maßnahme als ausreichend an.

Die Antragsgegner haben keine Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt.

Auf den weitergehenden Vortrag der Parteien wird Bezug genommen.

Gründe

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Da § 6 des Organisationsstatuts die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei als der SPD als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD erklärt und die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei diesem Tatbestand gleichstellt, haben die Antragsgegner J und O durch ihre Unterschriftsleistung für den Wahlvorschlag der KPD diesen Tatbestand des § 6 des Organisationsstatuts erfüllt. Zu Unrecht wird die Meinung vorgetragen, daß gemäß § 20 Abs. 1 der Schiedsordnung die Zurückziehung der Unterschrift in diesem Fall eine rechtliche Bedeutung haben könnte für die Beurteilung des politischen Verhaltens; es kann in diesem Fall nur der § 6 Abs. 1 Organisationsstatut Anwendung finden.

Die ratio legis weist zweifelsohne darauf hin, daß § 6 Abs. 1 eine automatische Unvereinbarkeit feststellt, die keiner besonderen zusätzlichen Willenserklärung durch die einer anderen Partei Beitretenden oder sie Unterstützenden bedarf. Sonst hätte § 6 Abs. 1 nicht von Unvereinbarkeit ohne weitere Bedingungen sprechen dürfen. Die Vorschrift von § 20 Abs. 1 Schiedsordnung kann sich nur auf die Fälle des § 6 Abs. 4 beziehen, weil dort die Möglichkeit einer Ausnahme von der automatischen Wirkung vorgesehen ist, während § 6 Abs. 2 die gleiche Automatik wie bei Parteien für solche Vereinigungen festlegt, für die durch das in § 6 Abs. 2 ebenfalls vorgesehene Verfahren (Feststellung durch Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat) die Unvereinbarkeit festgelegt worden ist. Es bedarf in den Fällen von § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 mithin keiner Aufforderung durch die zuständige Parteigliederung, den erfüllten Tatbestand von § 6 Abs. 1 und 2 zu heilen.

Zu Unrecht meint die Vorinstanz, daß eine solche Automatik dazu führen müsse, daß jemand als aus der SPD ausgeschieden betrachtet werden müsse, wenn eine entsprechende Beitrittserklärung zu einer anderen Partei usw. irrtümlich abgegeben worden wäre. Wer im Zustande der Volltrunkenheit oder dergleichen die Liste einer anderen Partei

unterschreibt oder wenn eine solche Unterschrift erschlichen wird, etwa indem ihm fälschlich bedeutet wird, es handele sich um die Unterschrift für einen Kaufvertrag, kann seine Willenserklärung anfechten und deren Nichtigkeit bewirken.

Die spätere Zurückziehung der Unterschriften der Antragsgegner unter den Wahlvorschlag der KPD kann aber auch die automatische Rechtsfolge gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 nicht heilen. Es mag offen bleiben, ob eine sofortige Zurückziehung der Unterschrift und Löschung unter dem Gesichtspunkt der tätigen Reue Berücksichtigung finden kann, weil in dem vorliegenden Fall eine erhebliche Zeit zwischen der Unterschriftsleistung und der Rücknahme der Unterschrift - sofern dies überhaupt rechtlich noch möglich war - vergangen war.

Darüber hinaus könnte auch sonst das Motiv für die Unterschriftsleistung nicht insofern entscheidungserheblich werden. Sollte das Vorbringen der Antragsgegner so verstanden werden, daß die

Unterschriftsleistung nicht ernstlich gemeint gewesen wäre, sondern nur das Ziel gehabt hätte, die Wahlniederlage der KPD offenkundig zu machen, so ändert dies zunächst einmal nichts an der Automatik gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Organisationsstatut. Darüber hinaus kann es nicht im Belieben von SPD-Mitgliedern stehen, daß von den Wahlgesetzen vorgesehene Quorum der Unterschriften für die Kandidaturen dadurch zu unterlaufen, daß unernstlich gemeinte Unterschriften geleistet werden. Der Sinn dieser wahlgesetzlichen Bestimmungen die durchweg mit den Stimmen der SPD in den Beschlußkörperschaften oder gar auf ihre Initiative hin geschaffen wurden, liegt gerade darin, solche Parteien von der Wahl auszuschließen, die nicht einmal eine bestimmte Mindestzahl von ernstgemeinten Unterschriften für ihre Kandidatur aufbringen können. Die von den Antragsgegnern vorgeblich beabsichtigte politische Blamage für die KPD wird bei einem Mangel ausreichender Unterschriftenzahl erheblich größer.

Das Vorbringen der Antragsgegner, es sei ihnen nicht bekannt gewesen, daß eine Unterschriftsleistung für den Wahlkreisvorschlag einer anderen Partei nicht statthaft sei, muß als unglaubwürdig zurückgewiesen werden. Wer, wie z.B. die Antragsgegnerin J, seit 16 Jahren Mitglied der SPD und 2. Vorsitzende eines Ortsvereins in einem für seine Organisationseffektivität bekannten Bezirk der SPD ist, kann eine solche Entschuldigung nicht ernstlich vorbringen.

Nach § 6 Abs. 1 führt die Unvereinbarkeit zur automatischen Löschung der Mitgliedschaft in der SPD, weil die entsprechende Willenserklärung wie ein Austritt aus der SPD gewertet wird. Es bleibt daher kein Raum mehr für einen Ausschluß gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 Organisationsstatut. Wäre diese automatische Folge nicht eingetroffen, müßte aber

zweifelsohne der Ausschluß auf Grund von § 35 Abs. 2 Ziffer 4 Organisationsstatut bestätigt werden, da von Mitgliedern einer politischen Partei und dazu Funktionären die Tragweite der Unterschriftsleistung für eine andere Partei erkannt werden muß und gerade in einem Wahlkampf der dadurch eintretenden Schaden für die SPD besonders erheblich sein wird. Ob die spätere Zurückziehung der Unterschrift bei einem Antrag auf Wiederaufnahme in die Partei von den dazu berufenen Parteiorganen positiv zu bewerten ist, kann nicht Gegenstand einer Entscheidung der Bundesschiedskommission sein.